

# Rechtsprechung

## → Verletzungsbedingt vereitelte Haushaltsführung für mitversorgten, aber nicht unterhaltsberechtigten Angehörigen

### § 1325 ABGB

Wird eine Person verletzt und kann sie dadurch keine Haushalts- und Betreuungsleistungen an einen im gleichen Haushalt lebenden – geistig behinderten – Schwager erbringen, gebührt bei einvernehmlicher Gestaltung dafür auch dann Ersatz in Höhe der fiktiven Kosten einer fremden Ersatzkraft,

### Sachverhalt:

#### [Ausmaß der Haushaltsführung]

Die Kl wurde verletzt. Die Bekl haftet nach dem VOEG. Die Kl lebt zusammen mit ihrem Ehemann und ihrem geistig behinderten, pflegebedürftigen Schwager, der zudem starker Alkoholiker ist, in einem 160 m<sup>2</sup> großen Haus. Darin befinden sich drei Badezimmer, die tgl genützt werden. Zudem ist auf der Liegenschaft ein 800 m<sup>2</sup> großer Obst- und Ziergarten samt Kartoffelacker und Gemüsebeet angelegt. Die Kl führt den Haushalt überwiegend allein. Ihr Ehemann hilft nur in geringfügigem Umfang. Die Kl unterstützt ihren Schwager auch bei der Körperpflege und -reinigung. Er erhält ein Pflegegeld von etwa € 300,- mtl, das er ihr für seine Pflege übergibt. Der Haushaltsaufwand der Kl beträgt jährlich 2.684 Stunden, wovon 464 Stunden auf den Schwager entfallen.

#### [Ausmaß der verletzungsbedingt vereitelten Hausarbeit]

Die Kl war in der Haushaltsführung zum Teil zu 100%, zu 50% und zu 25% eingeschränkt. Auf Dauer kann die Kl 37,5% der in ihrem Haushalt anfallenden Arbeitsstunden nicht mehr leisten. Vom Unfall am 10. 1. 2013 bis zum 31. 12. 2016 betrug der benötigte „Fremdhilfeaufwand“ unter Berücksichtigung der Haushaltsleistungen für den Schwager insgesamt 4.801 Stunden, ohne diese 3.967 Stunden. Für jedes weitere Jahr, in dem die medizinischen Einschränkungen gleich sind, fällt einschl der Leistungen für den Schwager ein „Fremdhilfeaufwand“ von 1.007,4 Stunden, ohne diese ein solcher von 832 Stunden an.

#### [Klagebegehren]

Die Kl begehrt ua Schadenersatz für unfallbedingte Einschränkungen in der Haushaltsführung im Zeitraum v 10. 1. 2013 bis 24. 10. 2017 iHv € 84.310,80 und ab 1. 11. 2017 laufend als wertgesicherte mtl Rente im Ausmaß von € 1.255,47. Dazu brachte die Kl vor, sie betreue seit Jahren ihren geistig schwer behinderten Schwager, der mit ihr und ihrem Ehemann im gemeinsamen Haushalt lebe. Der Schwager erhalte Pflegegeld der Stufe 2. Das Pflegegeld sei nicht in Abzug zu bringen, da es sich um eine öff Leistung mit Fürsorgecharakter handle, die nicht den Schädiger entlasten solle.

In dritter Instanz ist nur noch jener Anteil strittig, der auf die für den Schwager der Kl erbrachten Haushaltsleistungen entfällt.

wenn der Schwager gegenüber dem Haushaltsführer weder unterhaltspflichtig war noch eine Gegenleistung erbracht hat. Es handelt sich um eine Entschädigung für konkreten Verdienstentgang. Das vom Schwager bezogene Pflegegeld ist nicht anzurechnen.

#### [Einwendungen des bekl Verbands]

Der bekl Verband bestritt und wendete ein, der Verlust der Fähigkeit, den Schwager unentgeltlich zu betreuen, sei nicht ersatzfähig. Der Schwager gehöre nicht zu den unterhaltsberechtigten Personen. Es handle sich um einen mittelbaren Drittschaden des Schwagers. Das Pflegegeld sei anzurechnen.

#### [Entscheidungen der Vorinstanzen]

Das ErstG sprach der Kl die Haushaltsführungskosten samt dem auf den Schwager entfallenden Anteil sowie die begehrte Rente in voller Höhe wertgesichert zu. Das ErstG erachtete einen Stundensatz von € 15,- für angemessen und ging rechtl davon aus, dass der Kl Ersatz für die fiktiven Haushaltshilfekosten einschl des auf den Schwager entfallenden Aufwands gebühre, zumal auch der Schwager zum von der Kl geführten Haushalt gehöre. Die der Kl zustehenden Haushaltshilfekosten errechneten sich daher bis zum Schluss der mdl Verhandlung am 24. 10. 2017 mit € 84.145,20. Für die Zukunft stehe der Kl eine mtl Hausfrauenrente iHv € 1.255,47 zu.

Das BerG erließ ein TeilU, in dem es den Zuspruch an Haushaltshilfekosten im Kapital um den auf den Schwager entfallenden Anteil von € 14.483,- sA sowie in der Rente um jenen von € 215,47 verminderte. Das Begehren auf Wertsicherung wies es zur Gänze ab.

Der OGH gab der Rev der Kl mit dem Ziel einer Klagestattgebung auch im Umfang der auf den Schwager entfallenden Haushaltshilfekosten von weiteren € 14.482,80 sA statt und sprach ihr insgesamt € 111.344,26 sA zu; das Mehrbegehren von € 3.797,86 sA wurde abgewiesen.

#### Aus den Entscheidungsgründen:

Die Rev der Kl ist zur Klärung der Rechtslage zulässig; sie ist auch berechtigt.

#### [Erwerbsschaden bei Verlust oder Beeinträchtigung der Arbeitskraft]

Nach § 1325 ABGB haftet der Verursacher einer Körperverletzung ua für „den entgangenen, oder wenn der Beschädigte zum Erwerb unfähig wird, auch den künftigen entgehenden Verdienst“. Die MdE einer haushaltsführenden Person ist ersatzfähig, wobei die Einstellung einer Ersatzkraft nicht nötig ist; auch fiktive Haushaltsführerrenten werden zuerkannt (RIS-Justiz RS0030606

ZVR 2020/99

§ 1325 ABGB

OGH 29. 3. 2019,  
2 Ob 179/18i  
(OLG Innsbruck  
28. 6. 2018,  
2 R 78/18i;  
LG Feldkirch  
10. 3. 2018,  
7 Cg 60/13p)

Erstmals Anspruchsbejahung von Haushalts- und Betreuungsleistungen eines Verletzten für nicht unterhaltsberechtigten, aber im gemeinsamen Haushalt aufgenommenen Angehörigen.

[T 1]; RS0030922 [T 2]; *Reischauer in Rummel*, ABGB II/2 b<sup>3</sup> § 1325 Rz 39; *Danzl in KBB*<sup>5</sup> § 1325 Rz 24). Der Schaden entsteht bereits durch den Verlust oder die Beeinträchtigung der Arbeitskraft in allen Bereichen, in denen der Verletzte nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge seine Arbeitskraft eingesetzt hätte (2 Ob 191/07 p). Soweit die Haushaltstätigkeit der Befriedigung eigener Bedürfnisse der Verletzten dient, steht die Entschädigung aus dem Titel der vermehrten Bedürfnisse zu (RIS-Justiz RS0087380; vgl auch RS0087381; RS0030784), ansonsten liegt der Schaden bei Verlust oder der Erschwerung der Fähigkeit, einen Haushalt zu führen, im Verlust oder der Beeinträchtigung der Arbeitskraft (2 Ob 191/07 p; 2 Ob 221/06 y je mwN; vgl auch RIS-Justiz RS0108904 [T 1]). Er gehört damit zum sog. „Erwerbsschaden“ und begründet einen Anspruch auf Entschädigung für konkreten Verdienstentgang (2 Ob 221/06 y mwN; 7 Ob 14/10 z; RIS-Justiz RS0030606 [T 1]; RS0087381; *Reischauer in Rummel*, ABGB II/2 b<sup>3</sup> § 1325 Rz 39; vgl auch *Karner*, Aktuelle Entwicklungen der Ersatzpflicht bei Personenschäden, ZVR 2016, 112 [115]).

#### [Stellungnahmen in der vorwiegend deutsche Lit]

Im einschlägigen Schrifttum haben sich (überwiegend deutsche) Autoren mit der zu lösenden Rechtsfrage befasst:

Ob der Haushaltsführer durch seine Tätigkeit eine familienrechtlich Verpflichtung erfüllt oder den Haushaltmitgliedern gegenüber zur Leistung von (Natural-)Unterhalt verpflichtet ist, ist nach *Ch. Huber* (Fragen der Schadensberechnung<sup>2</sup> [1995] 501 f; *ders*, Neuere Entwicklungen beim Personenschaden in der höchstrichterlichen Rsp Deutschlands und Österreichs, HAVE 2010, 253 [263 f] mit Hinw auf die zunehmende Anzahl von Patchwork-Familien; vgl auch *Karner/Wallner-Friedl*, Liability for Loss of Housekeeping Capacity in Austria, in *Karner/Oliphant*, Loss of Housekeeping Capacity [2012], Austria, Rz 31) nicht von Bedeutung (aA *Reischauer in Rummel* II/2 b<sup>3</sup> § 1325 Rz 39).

*Zoll* (Entwicklungen im Personenschadensrecht, r+s 2011, 133 [139 f]) hält – bei vergleichbarer Rechtslage in Deutschland – ebenfalls den Verweis auf die ges. Unterhaltspflicht nicht für überzeugend, stellt jedoch bei einer Lebensgemeinschaft darauf ab, ob die Haushaltsführung aufgrund entsprechender Absprache zum Ausgleich wirtschaftlicher Gegenleistung erfolgt. Eine solche Absprache sei schon dann anzunehmen, wenn das Zusammenleben einverständlich so gehandhabt werde. Bestehe also die Lebensgemeinschaft in einer echten Wirtschaftsgemeinschaft, sei in der Haushaltsführung für den Partner für die Dauer des Bestehens der Lebensgemeinschaft eine geldwerte Verwendung der eigenen Arbeitskraft zu sehen.

Auch *Pardey* (Der Haushaltsführungsschaden<sup>9</sup> [2018] 112) betont ausdrücklich, dass für den „Hausarbeiterschaden“ auf das Bestehen einer Unterhaltspflicht „entgegen einer verschiedentlich als herrschend bezeichneten und obergerichtlich derzeit favorisierten Meinung“ nicht abgestellt werden dürfe (idS etwa auch BGH VersR 1974, 1016). Die Meinung *Zolls* anerkennt er als „gewissen Kompromiss“, der Trennlinien zu blo-

ßen Wohnungsgemeinschaften mit zufälligem Zusammenleben ermöglicht, bei denen es nur zu immateriellen Nachteilen wegen Belastung der Lebensgemeinschaft kommen kann (vgl auch *Pardey in Geigel*, Der Haftpflichtprozess<sup>27</sup> Kap 4 Rn 149).

#### [Vorjudikatur]

Die vom OGH entschiedenen Fälle des Haushaltsführungsschadens betrafen zumeist den Haushalt einer Kernfamilie führende Ehefrauen und Mütter (vgl 2 Ob 221/06 y; RIS-Justiz RS0030922). Bereits in der E 3 Ob 403/60 JBl 1961, 419 = ZVR 1961/315 wurde aber auch ein Ersatzanspruch infolge Beeinträchtigung einer nicht im Familienrecht wurzelnden Haushaltsführung für den Lebensgefährten bejaht, weil die Verletzte während der Aufrechterhaltung der Lebensgemeinschaft ihren Unterhalt durch die Haushaltsführung bestritten habe. Weiters wurde in der E 8 Ob 86/85 ein Anspruch der geschädigten Haushaltsführerin für den weitgehenden Verlust der Fähigkeit zur Führung eines Haushalts, dem auch die Schwiegermutter und ein selbsterhaltungsfähiger Sohn angehörten, ungeschmälert bejaht.

#### [Haushaltsführung und Betreuung ohne „wirtschaftliche Gegenleistung“]

Im vorliegenden Fall versorgte die Kl im Zeitpunkt des Unfalls einen Drei-Personen-Haushalt, dem auch der ihr gegenüber nicht unterhaltsberechtigten, geistig behinderte, pflegebedürftige und alkoholranke Schwager der Kl angehört. Zu einer „wirtschaftlichen Gegenleistung“ für die Haushaltsführung ist er nicht in der Lage, er reinigt nur seinen Essplatz und sein Geschirr. Allerdings besteht auch keine bloß zufällige Wohn- oder Wirtschaftsgemeinschaft. Die getroffenen Feststellungen sind vielmehr insgesamt dahin zu deuten, dass schon vor dem Unfall wenigstens stillschweigendes Einvernehmen zwischen allen Beteiligten über die dauerhafte Haushaltszugehörigkeit und -versorgung des Schwagers bestand.

#### [Haushaltstätigkeit für pflegebedürftigen Schwager sinnvolle Verwertung der eigenen Arbeitskraft und damit Verdienstentgang]

Auch die Haushaltstätigkeit der Kl für den Schwager ist sinnvolle Verwertung der eigenen Arbeitskraft, deren wirtschaftlicher Erfolg sich darin äußert, dass die notwendigen Dienstleistungen nicht durch Dritte erbracht werden müssen. Für die Ersatzfähigkeit des daraus resultierenden Verdienstentgangs der Kl kommt es daher nicht darauf an, zu welchem Ausmaß von Haushaltstätigkeiten sie familienrechtlich verpflichtet gewesen wäre, sondern nur darauf, welche Tätigkeiten sie ohne den Unfall auch künftig geleistet hätte (vgl BGH VersR 1974, 1016). Hingegen ist die Ersatzfähigkeit dieses Verdienstentgangs von einer allfälligen Gegenleistung für die Arbeitskraft unabhängig (vgl 2 Ob 56/95; 2 Ob 208/75 SZ 48/119; 2 Ob 367/67 SZ 41/58; *Reischauer in Rummel*, ABGB<sup>3</sup> § 1325 Rz 39; *Hinteregger in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.04</sup> § 1325 Rz 16 [Stand 1. 8. 2019, rdb.at]). Somit kommt es auch nicht darauf an, ob die Kl für ihre Arbeitsleistung von ihrem Schwager ein Entgelt erhält.

**[Maßgeblichkeit der einvernehmlichen und dauerhaften Gestaltung]**

Haben daher Eheleute ihren Haushalt – wie hier aufgrund der Feststellungen über die Wohnsituation evident – einvernehmlich und dauerhaft so gestaltet, dass dort auch ein nicht unterhaltsberechtigter Angehöriger mitversorgt wird, ist im Fall der Verletzung der haushaltsführenden Person auch der auf diesen Haushaltsangehörigen entfallende Anteil des Schadens zu ersetzen.

**[Kein bloßer Drittschaden]**

Bei dem von der Kl geltend gemachten Schaden handelt es sich – entgegen der Ansicht des bekl Verbands – auch nicht um einen Drittschaden, weil der im Verlust der Arbeitskraft bestehende Primärschaden ausschließlich bei der Kl eingetreten ist.

**[Keine Anrechnung des Pflegegelds]**

Auch der Rechtsansicht des Bekl, dass das vom Schwager bezogene Pflegegeld auf den Haushaltsführungs-

schaden anzurechnen sei, ist nicht zu folgen: Zwar hat der OGH ausgesprochen, dass das Pflegegeld nicht nur zum Anspruch auf Ersatz von Pflegeaufwendungen, sondern auch zum Anspruch auf Ersatz der Haushaltshilfekosten wegen unfallbedingter Unfähigkeit zur Führung des Haushalts sachl kongruent ist (vgl 2 Ob 150/04 d; 10 Ob 34/10 p; RIS-Justiz RS0087380 [T 1]). Dies gilt aber nur in Bezug auf die Unfähigkeit zur Führung des eigenen Haushalts und nur, wenn die Pflegegeld beziehende Person auch die geschädigte Person ist, weil nur dann und insoweit die Ansprüche auf den Träger der Pflegegeldleistung übergehen (vgl 10 Ob 34/10 p). Soweit die Führung des Haushalts für andere Haushaltsangehörige beeinträchtigt ist, besteht dagegen keine Kongruenz, auch wenn der Geschädigte selbst – anders als hier – der Pflegegeldbezieher wäre (2 Ob 150/04 d). Nach den Feststellungen hat der Pflegegeld beziehende Schwager dieses der Kl für seine Pflege zukommen lassen. Dass er es auch für die Haushaltsführung gegeben hätte, steht dagegen nicht fest. Eine Anrechnung kommt daher schon deshalb nicht in Frage.

**Anmerkung:**

Man soll es nicht für möglich halten, dass der OGH sich mit der folgenden ganz alltäglichen Situation erstmals zu befassen hatte: Der Haushaltsführer versorgt nicht nur Familienmitglieder, denen gegenüber eine Unterhaltspflicht besteht, sondern darüber hinaus eine weitere in den Haushaltsverbund aufgenommene Person. Wird der Haushaltsführer verletzt, wofür ein Schädiger einstandspflichtig ist, stellt sich die Frage, ob auch die gegenüber dem nicht unterhaltsberechtigten Leistungsempfänger erbrachten Leistungen ersatzfähig sind. Man mag entgegenhalten, dass die Mitbetreuung eines geistig behinderten Schwagers in der Praxis nur ausnahmsweise vorkommt. Das wird zutreffen. Wird in einem solchen Fall die Ersatzpflicht bejaht, wird man sie freilich in vielen vergleichbaren Konstellationen auch nicht versagen können. Das ist kein Argument gegen die Ersatzpflicht, sondern lediglich eine Belegstelle, dass die – ökonomisch sinnvolle – Verwertung der Arbeitskraft sich nicht in der beruflichen Erwerbsarbeit und der Erfüllung von (ges) Unterhaltspflichten im Haushalt erschöpft (dazu umfassend *Ch. Huber*, Verletzungsbedingte Vereitelung unbezahlter Arbeit – niemals Ersatz? *VersR* 2007, 1330 ff).

Der OGH bejahte den Ersatz und nahm einen Verdienstentgang an. Einzuräumen ist, dass ein Verdienstentgang bei mechanischer Betrachtung nicht gegeben ist. Die verletzte Frau erzielt gerade keinen Verdienst, indem sie den pflegebedürftigen Schwager unentgeltlich mitbetreut. Begrifflich angebrachter wäre der Terminus Erwerbsschaden. Zutr weist der OGH darauf hin, dass ein solcher immer dann gebührt, wenn der Einsatz wirtschaftlich sinnvoller Arbeitskraft vereitelt oder beeinträchtigt wird. In der VorE (3 Ob 403/60 ZVR 1961/315) hatte der OGH bei Verletzung einer den Haushalt führenden „Lebensabschnittsbegleiterin“ einen Erwerbsschaden mit folgender durchaus plausibler Begründung bejaht:

Eine Ehefrau muss bei Verletzung und Vereitelung der Haushaltsführung von dem das Erwerbseinkommen erzielenden Ehegatten kraft Unterhaltspflicht „durchgefüttert“ werden; ihr steht ein Ersatzanspruch gegen den Schädiger zu. Eine verletzte „Lebensabschnittsbegleiterin“ ist aber dem Risiko ausgesetzt, von jetzt auf dann vor die Tür gesetzt zu werden, wenn sie keinen Beitrag für die Gemeinschaft mehr leisten kann. Kann diese daher nicht mehr selbst den Haushalt führen, ist sie – noch mehr als die Ehefrau – darauf angewiesen, ein wirtschaftl Äquivalent für ihre vereitelte Arbeitskraft zu erhalten, um es in die Gemeinschaft einbringen zu können. Dieser zugegebenermaßen an der Grenze der Pietät liegende, aber von realistischer Einschätzung der Lebenswirklichkeit zeugende Gedanke trägt freilich bei – unentgeltlichen – Betreuungsleistungen gegenüber dem Schwager nicht. Gerade deshalb ist die Tragweite der Entscheidung gar nicht hoch genug einzuschätzen.

*Spending* (RZ 2019/14) kommentiert die Entscheidung in der Weise, dass der OGH die „Grenze besonders weit“ ziehe. ME muss die Grenze aber so weit unter allen Umständen gezogen werden; für etwas anders gelagerte Sachverhalte ist sie sogar zu eng: Der OGH verweist darauf, dass es sich um keine bloß zufällige Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft handle und stillschweigendes Einvernehmen zwischen allen Beteiligten (der verletzten Ehefrau, deren Ehemann und dem Schwager) über die dauerhafte Haushaltszugehörigkeit und -versorgung des Schwagers bestanden habe. Kommt es allerdings darauf wirklich an?

Angenommen, es wird nicht die Betreuung des in die Haushaltsgemeinschaft aufgenommenen Schwagers verletzungsbedingt vereitelt, sondern die Haushaltsführung zugunsten und zur Beaufsichtigung der Enkelkinder, damit Sohn und Tochter jeweils ihrer beruflichen Erwerbstätigkeit nachgehen können. Soll es dann darauf ankommen, ob es sich um eine Großfami-



lie im gleichen Haushalt handelt oder die nächste Generation vis-a-vis wohnt? Für die Beurteilung, ob ein wirtschaftlich sinnvoller Arbeitskräfteeinsatz gegeben ist, kann das wohl kaum ein maßgebliches Kriterium sein. Der OGH hält die einvernehmliche Gestaltung für bedeutsam. Wie wäre es aber, wenn die Großmutter die Enkelkinder betreut, der Großvater aber strikt dagegen ist, weil sein eigenes „Betreuungsniveau“ darunter leidet? Für die Ersatzfähigkeit der von der Verletzten erbrachten Dienstleistungen zugunsten der Enkelkinder wird das kaum bedeutsam sein.

Einzuräumen ist allein, dass bei einverständlicher Gestaltung die Annahme – umso eher – berechtigt sein wird, dass die Verhältnisse der Gegenwart in die Zukunft fortgeschrieben werden können. In concreto wurde keine Befristung der Rente vorgenommen, ein fragwürdiges Ergebnis, ist doch alles auf Erden endlich – unter Einschluss der Arbeitskraft des Haushaltsführers. Jedenfalls wird diese ab Überschreiten einer gewissen Altersschwelle nachlassen (zur Befristung des Hausarbeitsschadens *Ch. Huber*, Rechtsprechung zu Fragen des Umfangs des Personenschadens, in *Ch. Huber/Kornes/Mathis/Thönneßen*, Tagungsband Fachtagung Personenschaden 2019, 197, 212).

Der OGH hatte keine Gelegenheit, zur Frage der Wertsicherung der Haushaltsführerrente Stellung zu nehmen. Das ist schade. *Veith*, der derzeitige Sen-Präs des 2. Senats, hat sich – literarisch: *Solé/Veith*, Aspekte der Schadensrente, in FS Danzl (2017) 203, 211 – dagegen ausgesprochen. Zutr ist die Gegenposition (*Ch. Huber* in *Schwimann/Neumayr*, TaKom<sup>4</sup> § 1325 Rz 12). Ohne Wertsicherung kommt es infolge der Inflation zu einer im Zeitverlauf kontinuierlichen Unterschädigung, die selbst bei Anpassung bei wesentlicher Änderung nie mehr aufgeholt wird, weil diese bloß pro futuro wirkt, die bis dahin angesammelten Defizite aber unentschädigt bleiben. Der dem Ausgleichsgedanken und der Schaffung einer Ersatzlage am besten entsprechende Index ist die Anknüpfung an den Kollektivvertragslohn einer Ersatzkraft im entsprechenden Alter, wobei nicht nur die tarifmäßige Anpassung zu beachten ist, sondern auch die altersabhängigen Vorrückungen.

Nicht Gegenstand der OGH-Entscheidung war der Stundenlohn von € 15,-. Im „hochpreisigen“ Vorarbeitslohn ist dieser Ansatz überaus bescheiden, geht es doch

um die Arbeitskraftkosten, in die auch 13. und 14. Bezug, Abgeltung an Sonn- und Feiertagen samt Zuschlägen, Urlaubs- und Krankheitskosten udgl einzubeziehen sind.

Abgelehnt hat der OGH die Anrechnung des Pflegegelds, weil der Schwager das Pflegegeld der Schwägerin nur für die Pflege, nicht aber die Haushaltsführung zukommen habe lassen. Das ist nur maßvoll überzeugend. Noch weniger kann es auf die Unterscheidung der sachl Kongruenz bei Sozialleistungen für die eigene und fremde Haushaltsführung ankommen. Ein solcher Fall liegt nicht vor. Das Pflegegeld mag in der Praxis ein Tropfen auf den heißen Stein sein, jedenfalls gemessen an den realen Kosten der Betreuung. Gleichwohl gilt das Bereicherungsverbot. Wenn in Summe die Verletzte vollen Ersatz vom Schädiger erhält und zusätzlich € 300,- Pflegegeld vom Schwager, dann hat sie schlussendlich mehr, als ihre Einbuße ausmacht. ME sollten Legalzessionsregeln in großzügiger Weise analog herangezogen werden (dazu *Ch. Huber*, Rechtsfolgen fehlender [spezialgesetzlicher] Legalzessionsnormen – Über Art und Ausmaß [gebotener] gesetzlicher Determinierung, in FS Danzl [2017] 441 ff) oder eine andere Regressnorm bemüht werden. Die Art des Rückgriffs ist eine nachgelagerte konstruktive Frage. Im Vordergrund steht die schadensrechtl Wertung, dass eine Schadensverlagerung gegeben ist, ähnlich wie bei Fortzahlung des Entgelts an den verletzten AN durch dessen Arbeitgeber. Dass die das Pflegegeld gewährende Stelle dieses nicht direkt an die Betreuungsperson auszahlt, was durchaus sachgerecht wäre, sondern eine Durchleitung an diese im Wege des Beziehers erfolgt, sollte schadensrechtlich keine Rolle spielen. Erst wenn all diese Überlegungen verworfen werden, mag man sich eher für eine Bereicherung des Geschädigten als eine Entlastung des Ersatzpflichtigen entscheiden, weil der Dritte eine solche gewiss nicht beabsichtigt hatte.

Durch die hohe Verbreitung von Patchwork-Familien und den familiären Zusammenhalt über die ges Unterhaltspflicht hinaus hat die Entscheidung jedenfalls weitreichende Bedeutung. Der OGH hat im konkreten Fall zutr entschieden. Die dabei erwähnten Einschränkungen sind als obiter dicta zu betrachten, auf die es letztlich mE aber nicht ankommen kann.

*Christian Huber, RWTH Aachen*



**Ruck zuck**  
recherchiert.

Die RDB. Einfach wie noch nie.  
Zuverlässig wie schon immer.

rdb.at/  
wo MANZ findet